

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 26.05.2003

Drucksache Nr.: **03/0177**

öffentlich

Beratungsfolge: Personalausschuss

Sitzungstermin: 24.06.03

Betreff:

Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre für eine Stelle im Fachbereich Soziales und Wohnen, Fachdienst Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Personalausschuss beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Stelle eines/einer Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin des mittleren Dienstes oder einer/eines vergleichbaren Verwaltungsfachangestellten und die auf zwei Jahre befristete Beschäftigung einer Auszubildenden.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stelleninhaberin der Stelle 4.10-11 hat im Februar 2003 mitgeteilt, dass sie schwanger ist. Der gesetzliche Mutterschutz beginnt am 18.09.2003 und endet am 25.12.2003. Da es sich bei der Stelleninhaberin um eine Beamtin handelt, besteht während des gesetzlichen Mutterschutzes ein Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung.

Bezüglich der persönlichen Planungen hat die derzeitige Stelleninhaberin mitgeteilt, dass im Anschluss an den Mutterschutz auf unbestimmte Zeit Elternzeit in Anspruch genommen wird, da die Kinderbetreuung ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Eine Umsetzung eines/einer Mitarbeiterin/Mitarbeiters aus einer anderen Organisationseinheit zur Nachbesetzung der in Mutterschutz/Elternzeit gehenden Mitarbeiterin im Fachdienst Sozialhilfe ist aufgrund der dort zu erledigenden Aufgaben nicht möglich.

Aufgrund der angespannten Personalsituation steht auch kein geeignetes Personal in anderen Fachbereichen zur Verfügung.

Eine Kompensierung der Stelle innerhalb des Fachbereiches 4 ist aus folgenden Gründen nicht möglich.

Fallzahlenentwicklung im Fachdienst Sozialhilfe

Aufgrund der im Frühjahr 2001 festgestellten rückläufigen Fallzahlen erfolgte im Fachbereich Soziales und Wohnen der Abbau eines Leistungssachgebietes mit je einer Stelle des gehobenen und des mittleren Dienst bzw. vergleichbarer Angestellter.

Die durchschnittlichen Fallzahlen der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	durchschnittl. Fallzahlen
2000	853
2001	820
2002	881

Auch wenn sich die durchschnittlichen Fallzahlen des Jahres 2002 gegenüber dem Jahr 2001 „nur“ um 61 erhöht haben, ist das Arbeitsaufkommen infolge der gestellten Neuansträge, die die höchsten zeitlichen Kapazitäten binden, enorm angestiegen. Bei über 50 % der Antragsteller bestehen Leistungsansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz weil vorrangige Leistungsansprüche nicht realisiert werden können. Aufgrund der Entwicklung auf dem ersten Arbeitsmarkt wird sich ein weiterer Anstieg der Arbeitslosen unmittelbar auch bei den Fallzahlen und einem Anstieg der Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt widerspiegeln.

Die Neuansträge haben sich seit dem Jahr 2002 wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Anzahl der Neuansträge insgesamt	Erledigung nach Erstberatung/ Vermittlung in Arbeit	Anspruch auf HzL, da vorrangige Ansprüche nicht realisiert werden konnten	Sonstige Neuansträge
2002	1005	304 (30,25 %)	512 (50,95 %)	189 (18,81 %)
Jan.- April 2003	414	133 (32,13 %)	207 (50 %)	74 (17,87 %)

Bei einer Hochrechnung der Neuansträge des Zeitraumes Januar bis April 2003 für das gesamte Jahr 2003 würde sich ein weiterer Anstieg der Neuansträge um 237 (23,58 %) gegenüber dem Jahr 2002 errechnen.

Durchgeführte organisatorische Maßnahmen im Bereich des Sondersachgebietes ProJob, Ausländerberatung und Leistungssachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im September 2002 bestand im Bereich des Sondersachgebietes ProJob eine Stellenvakanz infolge der Umsetzung einer Mitarbeiterin in einen anderen Aufgabenbereich außerhalb des Fachbereiches Soziales und Wohnen. Da parallel hierzu ein Rückgang in der Ausländerberatung zu verzeichnen war, erfolgte eine Zusammenlegung der Ausländerberatung und der Sachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (seitens des Ausländerberaters werden nunmehr auch Sachbearbeitertätigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wahrgenommen) unter gleichzeitiger Umsetzung der ehemaligen

Leistungssachbearbeiterin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in das Sondersachgebiet ProJob.

Vorgangsentwicklung im Bereich Wohngeld-/Lastenzuschussbeantragung

Insbesondere seit dem Jahr 2001 zeichnete sich ein deutlicher Anstieg der zu bearbeitenden Vorgänge im Wohngeld- und Lastenzuschussbereich ab.

Jahr	Anzahl der Vorgangsbearbeitungen
2000	1434
2001	3132
2002	3376

Eine im Jahr 2002 durchgeführte quantitative Stellenbewertung schloss mit dem Ergebnis ab, dass 5,1 Stellen für die Wohngeldsachbearbeitung erforderlich sind. Durch die Umsetzung von zwei Teilzeitmitarbeiterinnen Anfang des Jahres 2003 stehen derzeit vier Ganztagsstellen für die Wohngeld- und Lastenzuschussbearbeitung zur Verfügung. Eine eventuelle weitere personelle Aufstockung der Wohngeldstelle ist von der letztendlichen Fallzahlenentwicklung im Grundsicherungsgesetz abhängig, da für diesen Leistungsbezieherbereich in der Regel zwingend Tabellenwohngeld/Lastenzuschuss vorrangig zu beantragen ist. Die Aufstockung um je ½ Stelle im Wohngeldbereich konnte durch

- eine Umorganisation im Bereich der Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Fachdienst Wohnen und
- die Umsetzung einer weiteren Mitarbeiterin aus dem AGENDA-Bereich

vorgenommen werden.

Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes

Im November 2002 wurde entschieden, dass eine Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) zunächst personalneutral vorzunehmen ist.

Die Sachbearbeitung nach dem GSiG, die in weiten Teilen mit denen der Sachbearbeitung nach dem BSHG identisch ist, stellt sich bezogen auf die Fallzahlen per 30.04.03 wie folgt dar.

Antragstellungen und diesbezügliche Entscheidungen	Fallzahlen
Antragstellungen bisher insgesamt	669
Abgelehnte Anträge wegen nicht vorliegenden Einkommens-/Vermögensvoraussetzungen	325
Positiv beschiedene Anträge für Personen ab dem 65. Lebensjahr	115
Positiv beschiedene Anträge für Beschäftigte in Behindertenwerkstätten	18
Positiv beschiedene Anträge für dauerhaft Erwerbsunfähiger	14
Anträge die sich bereits in der Bearbeitung befinden, bei denen noch Unterlagen fehlen	116
Anträge bei denen bisher lediglich Eingangsbestätigungen erstellt wurden	81

Eine zeitnahe Sachbearbeitung, auch im Interesse der Leistungsberechtigten nach dem Grundsicherungsgesetz, ist mit dem verfügbaren Personal bei einer Prognose von mittelfristig ca. 200 laufend zu bearbeitenden Fällen nicht möglich.

Aufgabenverlagerung vom Rechtsdienst

Zum Januar 2003 erfolgte infolge des Antritts der Alterteilstzeit eines Mitarbeiters des Rechtsdienstes eine Rückübertragung der Aufgabenerledigung im Bereich der Prozessvertretung und Forderungsvollstreckung im Fall bestehender Unterhaltsansprüche von Leistungsbeziehern nach dem BSHG in den Fachdienst Sozialhilfe; eine diesbezügliche Verlagerung ½ Planstelle in den Fachbereich Soziales und Wohnen steht noch aus. Diese Aufgaben wurden zunächst zusätzlich auf zwei Stelleninhaberinnen des gehobenen Dienstes des Sondersachgebietes Unterhalt im Fachdienst Sozialhilfe übertragen.

Um die Aufgabenerledigung nach dem Bundessozialhilfegesetz auch künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchführen zu können, ist eine Nachbesetzung der freiwerdenden Stelle unter Aufhebung der Wiederbesetzungssperre erforderlich. Bezüglich der zeitlichen Befristung der Nachbesetzung wird ein Zeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen, da innerhalb dieses Zeitraumes davon ausgegangen wird, dass eine zumindest teilweise Umsetzung der auf Bundesebene noch zu beschließenden Gesetze zur Umsetzung des „Hartz-Konzeptes“ zu einer Reduzierung der durch die Stadt Sankt Augustin wahrzunehmenden Aufgaben und somit zu einer personellen Entlastung bei der Stadt Sankt Augustin führen wird.

Da die Personalkosten der derzeitigen Stelleninhaberin fortgeschrieben wurden, würden bei einer Aufhebung der Wiederbesetzungssperre durch die auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristete Beschäftigung eines Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 2003 unter Berücksichtigung der Vergütungsansprüche nach dem BAT zusätzliche Personalkosten im Jahr

- 2003 in Höhe von 15.071,94 € (Personalkosten für den Zeitraum 04.07.-31.12.03),
- 2004 in Höhe von 7.285,21 € (Differenz der jährlichen Personalkosten aufgrund des Zeitvertrages von 29.995,21 € zu den veranschlagten Personalkosten der in Elternzeit gehenden Mitarbeiterin von 22.710,00 €) und
- 2005 in Höhe von 3.642,61 € (Differenz des Jahres 2004 in Höhe von 6/12)

entstehen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 25.999,76 Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.